

Der Familienrat in der Praxis

... im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutz – Erfahrungen, Herausforderungen und nützliche Rahmenbedingungen aus zwei Perspektiven

Stefan Armenti MA Soziale Arbeit — Präsident KESB Region Solothurn

Anne Zimmermann Koordinatorin für Familienräte — espace libre GmbH

1

Zum Inhalt:

- Verfahrensrechtliche Einbindung im Kindes- und Erwachsenenschutz**
- Das Konzept Familienrat in der Praxis: Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz**
- Erfahrungen und Herausforderungen bei der Umsetzung des Konzeptes im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes**

2

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Verfahrensrechtliche Einbindung im Kindes- und Erwachsenenschutz

Der Familienrat kann im Kindes- und Erwachsenenschutz in verschiedenen Konstellationen implementiert werden:

- Ein Familienrat kann im Rahmen eines **Abklärungsverfahrens** erfolgen;
- Ein Familienrat kann als **eigenständige Massnahme** angewiesen werden;
- Ein Familienrat kann im **Rahmen der Mandatsführung zur Planung des weiteren Unterstützungsprozesses** eingesetzt werden.

Die Frage der verfahrensrechtlichen Einbindung des Familienrates ist immer eine Frage der Passung zwischen Methode bzw. Verfahren und der Gegebenheit im Einzelfall!

3

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Verfahrensrechtliche Einbindung im Kindes- und Erwachsenenschutz

Passung zwischen Methode bzw. Verfahren und der Gegebenheit im Einzelfall:

- Ist der Familienrat das tauglichste Mittel angesichts der sich manifestierenden Kindeswohlgefährdung? Handelt es sich namentlich um eine Fragestellung, die eines Austausches bedarf, diversen Lösungsoptionen zugänglich ist und nicht einfach mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten ist?
- Sind mutmasslich ausreichend Ressourcen zur Problemlösung vorhanden, die überhaupt einen Familienrat erfolgversprechend erscheinen lassen?
- Wie sind die Machtquellen im jeweiligen System?.

(vgl. Hauri & Rosch 2018)

4

Auftragsklärung

- Eine differenzierte Klärung der verfahrensrechtlichen Einbindung und der Passung des Verfahrens soll geschehen, bevor die Koordinationsperson involviert wird. Da die Erfahrungen zum Familienrat fehlen, empfiehlt sich für die Anbieter, Auftragsklärung und Koordination zu trennen.

Indikation und Familienrat

- Begriffe wie Indikation und Kontraindikation laufen dem Grundgedanken des Familienrates zuwider. Unser System ist in diesem Denkmuster strukturiert.
- Um einen Familienrat in Auftrag zu geben, sind der Wille der Familie, der Zeitpunkt und der „Schubsfaktor“ entscheidend.
- Der Familienrat wird stets in Bezug zu einer konkreten Sorge koordiniert, das heisst, es wird ein Aspekt in einer Situation bearbeitet.
- Das Verfahren hört sich einfach an. Die Koordination eines Familienrates ist jedoch nicht leicht. Das Treffen muss für alle sicher sein, dies im Blick zu halten ist Aufgabe der Koordinationsperson.
- Der Familienrat ist nützlich um die sozialen Ressourcen in der Familie zu erfassen.

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Familienrat im Rahmen eines **Abklärungsverfahrens**:

- Anordnung eines Familienrates im Rahmen einer **Aufforderung** der Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs.2 ZGB).
- Autoritative Anordnung eines Familienrates durch **Verfahrensleitung** mit oder ohne weitere Abklärungen („Pflicht-Familienrat“).
- **Initiierung eines Familienrates durch Abklärungsperson** nach Absprache mit der KESB im Einvernehmen mit den Betroffenen.

7

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Ein Fallbeispiel

Eine Schulleiterin reicht bei der KESB eine Gefährdungsmeldung ein. Sie führt darin aus, dass die Lehrpersonen die schulische Entwicklung von W. als erheblich gefährdet betrachten. W. fällt in der Schule nicht nur durch seine erhebliche Vergesslichkeit und die beständige Unordnung auf, sondern zeigt auch gegenüber den Lehrpersonen häufig wenig Respekt. Selbst ein Übertritt in die Schulstufe mit den geringsten Anforderungen erscheint aufgrund der aktuellen Situation nicht infrage zu kommen. Die Eltern von W. zeigten sich gegenüber der Schule immer wieder sehr engagiert, berichteten aber, dass sich W. kaum am Familienleben beteiligt und sich letztlich ihrer Erziehung entzieht...

8

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Verzicht der KESB auf erweiterte Klärung des genauen Sachverhaltes. Stattdessen Versuch **Familienrat als Entscheidungsinstanz anstelle der KESB** zu etablieren.

Anordnung eines Familienrates mit **verfahrensleitender Verfügung** (Kein Rechtsmittel) mit direkter Auftragserteilung an Koordinatorin und Sorgeerklärung durch die KESB anhand der Inhalte der Meldung der Schule.

Verfahren wird für Dauer des Familienrates nicht sistiert, in Art. 448 ZGB statuierte Mitwirkungspflicht bleibt bestehen.

Nach Abschluss des Familienrates Sanktionierung der Inhalte der Vereinbarung durch Kammerentscheid und damit Abschluss des Verfahrens.

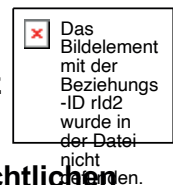
9

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Methodischer Widerspruch zwischen freiwilliger und selbstgebundener Inanspruchnahme der Leistung und hoheitsstaatlichem Zwang.

Spannung zwischen „Niederschwelligkeit“ der Etablierung der Methode und dem Schutzauftrag der KESB. Etablierung von **Sicherungsmaßnahmen** unumgänglich, wobei diese nur bei der KESB oder der auftragnehmenden Person sein können!



10

Rolle der Koordinationsperson

- Es besteht die Gefahr, dass falsche Erwartungen an die Koordinationsperson gestellt werden (Modell Professionelle).
- Auch im Rahmen eines Abklärungsverfahrens, befindet sich die Koordinationsperson in einer neutralen Rolle und gibt keine Einschätzung zum Familiensystem ab.
- Die „Anhaltspunkte“ für die Behörde ergeben sich aus der Arbeit der Familie

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Familienrat als **eigenständige Massnahme**:

Anordnung eines Familienrates nach Abklärung oder im Rahmen einer bereits bestehenden Beistandschaft **gestützt auf Art. 307 ZGB**.

(Denkbar Erwachsenenschutz im Sinne der Erteilung eines Auftrages gestützt auf Art. 392 oder als ambulante Massnahme gestützt auf Art. 437 ZGB)

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Ein Fallbeispiel:

Die KESB wird von der KAPO informiert, dass es in der Familie eines 15-jährigen Mädchens, für welches bereits eine Beistandschaft besteht, mehrfach zu Einsätzen wegen häuslicher Gewalt gekommen sei. Die Situationen waren teilweise derart eskalierend, dass gegenüber dem Vater mehrtägige Wegweisungen ausgesprochen werden mussten.

Zeitgleich mit der Meldung der KAPO geht bei der KESB eine Meldung des Beistandes des Mädchens ein. Der Beistand führt aus, dass das Mädchen im letzten Semester rund fünfzig Prozent des Schulunterrichtes unentschuldigt verpasst habe. Das Thema wurde an mehreren Elterngesprächen thematisiert, zu einer Verbesserung sei es aber nicht gekommen. Die Eltern führten jeweils gegenüber den Anwesenden aus, dass sie in der Erziehung ihrer Tochter keine Einmischung dulden würden und dafür besorgt seien, dass sich das Verhalten der Tochter ändere.

13

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Anordnung gestützt auf Art. 307 ZGB an die Eltern Familienrat in Anspruch zu nehmen. Bereitschaft der freiwilligen Zusammenarbeit gegenüber dem Beistand als auch im Rahmen des rechtlichen Gehörs verneint.

Sorgeerklärung sowohl durch die KESB im Anordnungsentscheid als auch durch den Beistand.

Teilnahme des Beistandes am Familienrat als Fachperson.

Nach Abschluss des Familienrates **Sanktionierung der Inhalte der Vereinbarung durch Kammerentscheid** und Aufhebung der Weisung.

14

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz



Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Erhebliche Gefahr, dass Kinder und Jugendliche **inadäquaten Konflikt- und Machtdynamiken** ausgesetzt werden. Kinder und Jugendliche dürfen niemals zur Teilnahme in Familienräten gedrängt werden. Zudem muss dem Kind oder dem jugendlichen eine **Vertrauensperson** zur Seite gestellt werden.

Der Plan kann durch die KESB nur dann abgenommen werden, wenn die Beteiligten ihm zustimmen, wenn er **nicht rechtswidrig ist und wenn er das Kindeswohl sicherstellt**. Damit stellen sich verfahrensrechtlich erhöhte Anforderungen (Kindsanhörung/ Evaluation Kindeswohl)!

Beteiligung der Kinder / Jugendlichen

- Erarbeiten und Erforschen der Wünsche der Kinder ist eine besondere Herausforderung. Die sorgsame Suche der Vertrauensperson und allfällige Delegation der Vorgespräche ist wichtig.
- Die Form der Beteiligung muss geprüft werden. Die Kinder / Jugendliche und ihre Bedürfnisse sollen prominent repräsentiert sein.

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Familienrat im Rahmen der Mandatsführung zur Planung des weiteren Unterstützungsprozesses:

Die **Beistandsperson kann im Rahmen seines behördlichen Auftrages und damit verbundenen Aufgaben und Kompetenzen** mit der Familie und den betroffenen Kindern und Jugendlichen einen Familienrat durchführen.

Hierbei tritt der Beistand als Auftraggeber auf und die **Kosten sind lediglich subsidiär** durch das Gemeinwesen zu übernehmen.

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Ein Fallbeispiel:

Die Eltern von Simon und Lara wurden 2011 geschieden. Die Scheidung verlief hochstrittig und auch sieben Jahre nach der Trennung stehen die Eltern in einem steten Konflikt um sämtliche Belange der Kinder. Der elterliche Konflikt führte nicht nur zu mehreren Wechseln des Aufenthaltsortes der Kinder, beide zeigten auch in verschiedenen Lebensbereichen deutlich abweichendes Verhalten, was aus Sicht der Beteiligten Fachpersonen auf einen erheblichen Loyalitätskonflikt zurückzuführen war. Trotz verschiedener Kinderschutzmassnahmen spitzte sich die Situation 2015 derart zu, dass sich die KESB entschied Lara vorübergehend bei einer Pflegefamilie zu platzieren und für Simon einen Wechsel der Obhut anzuordnen. Nach der Platzierung von Lara und dem Obhutswechsel von Simon entspannte sich die Situation nur leicht und das ursprüngliche Ziel, die Platzierung von Lara nur als vorübergehende Entlastungsmassnahme vorzunehmen rückte in weite Ferne.

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Bereitschaft der Zusammenarbeit wurde durch die Beistandsperson mit den Eltern erarbeitet. **Problematik der Finanzierung vorliegend zweitrangig** da subsidiär über Sozialhilfe.

Sorgeerklärungen durch **sämtliche Beteiligten Fachpersonen inkl. der Pflegefamilie von Lara und der KESB**.

Teilnahme des zuständigen **Behördenmitgliedes am Familienrat als Gast**.

Nach Abschluss des Familienrates direkte Sanktionierung der Inhalte der Vereinbarung durch **Beistand in Absprache mit zuständigem Behördenmitglied**.

19

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Exemplarische Erfahrungen zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kindesschutz

Sehr **ressourcenintensiv** auf Seiten der KESB;

Rollendiffusion der KESB als Entscheidungsinstanz durch Beteiligung im Unterstützungsprozess.

Fehlende Verbindlichkeit, da Abnahme des Hilfeplanes vorliegend Auswirkung auf Kindesschutzmassnahme hatte.

Gefahr der **methodischen Verkürzung des Konzeptes** zum Instrument reiner Adressatenbeteiligung ohne Entscheidungsbefugnis



20

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Erfahrungen und Herausforderungen bei der Umsetzung des Konzeptes im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Für die **Kinder und Jugendlichen**:

Grösstenteils positive Wahrnehmung des Familienrates, wobei Beziehung- und Interaktionsqualität wichtiger war als Lösungsfindung.

Lösungsorientierung für Kinder und Jugendliche wichtig.

Negative Wahrnehmung bei starken Konflikt- und Machtdynamiken.

Teilnahme immer freiwillig; Beizug einer Vertrauensperson ist sehr wichtig.

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Erfahrungen und Herausforderungen bei der Umsetzung des Konzeptes im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Der beteiligten **Familien**:

Teilweise erhebliche Skepsis bei teilnehmenden Familien spürbar: einerseits da Probleme schambehaftet sind, andererseits da ein Gefühl der „Invasion der Lebenswelt“ bestand.

Nach den Familienräten bestand häufig das Gefühl der Familien ernst genommen worden zu sein.

Zur Integration des Konzeptes im zivilrechtlichen Kinderschutz

Erfahrungen und Herausforderungen bei der Umsetzung des Konzeptes im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Der beteiligten **Fachpersonen:**

Widerstände der Familien gegenüber der KESB, den Beistandsperson und gegenüber Kinderschutzmassnahmen konnten abgebaut werden;

Lebensweltnahe und unerwartete Lösungen konnten gefunden werden; teilweise beschränkte Umsetzung der Pläne in Realität;

Mangelnde Verlässlichkeit und Reflexionsfähigkeit der Betroffenen;

Paradigmenwechsel vom Entscheidungsprimaten der Experten zur wirklichen Beteiligung der Betroffenen ist anspruchsvoll